Deichs wird aber künftig soweit der Osterdeich zur Ausführung kommt, ganz unmöglich gemacht, wie solches der Augenschein vor dem Plumpschen Erbe deutlich zeigt.

Die Deputation für das Bauwesen erlaubt sich daher zu beantragen:

die mit J. L. Egestorff, F. W. F. Schröder und F. W. Osenbrück abgeschlossenen Verträge genehmigen, auch die für die Ausführung der Anlage veranschlagten 9700 Thaler für das nächstjährige Budget bewilligen zu wollen, wogegen die Beiträge der Eigenthümer mit 4600 Thaler dann wieder in die Generalcasse einzuzahlen sein dürften.

Schließlich muß die Deputation auf den ausdrücklichen Wunsch des J. L. Egestorff noch zu bemerken sich erlauben, daß derselbe bereits vor Abschluß des Vertrags beabsichtigt einen Neubau auf seinem am Punkendeich belegenen Grundstücke vorzunehmen, zu dem Ende die erforderlichen Baumaterialien anfahren ließ, jetzt aber diesen Bau bis zur Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft ausgesetzt hat. Er wünscht nun dringend eine baldige Entscheidung, um entweder den beabsichtigten Bau auszuführen, oder einen Neubau weiter nach der Weser vorgerückt vorzunehmen, zu welchem letzteren er dann die Grundarbeiten während des jetzigen niedrigen Wasserstandes noch auszuführen wünscht.

Bremen, den 20 November 1858.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) **J. W. Bredenkamp,** Dr. (gez.) **Friedr. H. Westhoff.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Novbr. 1858.

Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation.

Die Deputation hat die ihr für das Jahr 1858 aufgetragenen neuen Arbeiten, nämlich:

1) die Umpflasterung des Heerdenthorssteinwegs und der Straße an der Viehweide bis zur Schleifmühle;
2) die Canalisirung der Neuenstraße, Oelmühlenstraße und Abbenthorsstraße;
3) die Reinigung des Dobbens;
4) die Reinigung des neuen Torfcanals;
5) die Canalisirung des Krummen Arms;
6) die Umlegung eines Theils der Straße auf Stephanikirchhof;
7) die Fortsetzung des Trottoirs am Ansgariithorswall bis zur Abbenthors-straße;
8) die Umpflasterung des Altenwalls;
9) die Umpflasterung des Häfens von der Gertruden- bis zur Meinkenstraße;
10) die Aufhöhung und Bepflasterung der Ladeplätze am Theerhofe,

sämmtlich ausgeführt. Außerdem hat sie für Unterhaltung und Ausbesserung der Straßen und öffentlichen Plätze in der Altstadt, Neustadt und Vorstadt, mit Einschluß der Canäle, Gossen u. s. w. thunlichst gesorgt, soweit dieses mit der ihr für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Summe von Thalern 8450 hat geschehen können.

Die herkömmlich bei der Deputation bestandene Einrichtung, nach welcher der Rechnungsführer eine besondere Casse führt, ist im Laufe dieses Jahres aufgehoben, so daß nunmehr alle Einnahmen für Beiträge der Anwohner u. s. w. direct in die Generalcasse fließen und alle Ausgaben direct von dieser geleistet werden.

Der Lagerbestand ist wie folgt:

800	□Fuß Basalt à 13 ßß	ßß	104 : — ℔
32,175	□Fuß weiße behauene Steine à 9 ßß	«	2,895 : 54 «
1,070	□Fuß Gabbro No. II.	«	92 : 55 «
67	Fuß Carlshafener 12″ Saumsteine à 33 ℔	«	30 : 51 «
1,117	Fuß gewöhnliche Saumsteine à 8 ℔	«	124 : 8 «
6,607	Fuß Granitsaumsteine à 50 ℔	«	4,588 : 14 «
219	Fuß Plattencanal à 48 ℔	«	146 : — «
4,900	Ellen Dehlsteine à 24 ℔	«	1,633 : 24 «
1,361	Fuß 15″ Rennen à 24 ℔	«	453 : 48 «
60	Fuß 15″ Rennendeckel à 12 ℔	«	10 : — «
60	Fuß 15″ Cementröhren à 36 ℔	«	30 : — «
657	Fuß 12″ Cementröhren à 33 ℔	«	301 : 9 «
20	Faß gelben Cement à 2 ßß	«	40 : — «
30	Faß Portland Cement à $4^1/_3$ ßß	«	130 : — «
121	Stück eiserne Eingüsse à 1 ßß 48 ℔	«	211 : 54 «
8	Rosten	«	32 : — «
290	Fuß Trottoirrennen à 48 ℔	«	193 : 24 «
5000	Mauersteine	«	50 : — «
		ßß	11,066 : 53 ℔
	Da der Lagerbestand nur	«	10,000 : — «
	betragen soll, so ergiebt sich ein Ueberschuß von	ßß	1,066 : 53 ℔

Außerdem sind 3859 Tonnen großentheils vom Heerdenthorssteinwege herrührender rauher Pflastersteine vorhanden, die die Deputation für ihre Arbeiten nicht verwenden kann. Sie wird dieselben durch Verkauf bestmöglichst verwerthen und den Erlös in die Generalcasse abliefern.

Für das Jahr 1859 erlaubt sich die Deputation folgende neue Arbeiten in Vorschlag zu bringen:

1)	Umpflasterung und Tieferlegung des Platzes vor dem Stadthause bis zur Sandstraße	ßß	5,300 : — ℔
2)	Umpflasterung und Tieferlegung der Straße vom Stadthause nach dem U. L. Frauen Kirchhof bis zum Hollmann'schen Hause, einschließlich der Einfassung des U. L. Frauen Kirchhofs mit Saumsteinen mit	«	2,600 : — «
3)	Vervollständigung des Trottoirs am Wall, vom Osterthor bis Heerdenthor mit	«	1,350 : — «
	vom Abbenthor bis Doventhor mit	«	960 : — «
4)	Umpflasterung und Canalisirung der Bauernstraße mit	«	3,920 : — «
5)	Umpflasterung und Canalisirung des Häfens von der Meinkenstraße bis Fedelhören mit	«	2,500 : — «
6)	Canalisirung der Hoppenbank mit	«	400 : — «
7)	Umpflasterung und Canalisirung der Straße von der Schleifmühle bis nach der Chaussee, nebst Anpflanzung von Bäumen an der Viehweide	«	1,415 : — «
8)	Umpflasterung und Canalisirung der Bornstraße	«	3,450 : — «
9)	Regulirung des Platzes vor dem Ansgariithore zwischen der Georgsstraße und dem Ansgariithorssteinweg	«	520 : — «
10)	Umpflasterung und Canalisirung des Doventhors alten Steinwegs vom Wandrahm bis nach der Kirche	«	5,675 : — «
11)	Bepflasterung und Canalisirung der Doventhorscontrescarpe vom Wandrahm bis Doventhorssteinweg	«	3,325 : — «
12)	Canalisirung und Anlage eines Kieswegs an der Contrescarpe von der Nordstraße bis zum Stephanithor	«	2,475 : — «
13)	Erneuerung der letzten Klappschleuse am neuen Torfcanal	«	700 : — «
14)	Reinigung des Kuhgrabens	«	300 : — «
	zum Gesammtbetrage von	ßß	34,890 : — ℔

wobei die Beiträge der Anwohner bereits in Abrechnung gebracht sind. Da indeß das Lager, wie oben bemerkt, einen Ueberschuß von 1066 Thalern 53 Groten hat, so würde dieser hier abzusetzen, mithin im Ganzen die Summe von Thlrn. 33,823 19 Groten erforderlich sein.

Die Deputation glaubt von einer besonderen Motivirung der einzelnen von ihr sub 1 bis 14 gemachten Vorschläge absehen zu dürfen, da die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der darin erwähnten Arbeiten klar vorliegt.

Sie hätte gern noch andere Arbeiten, die als nicht minder nothwendig oder zweckmäßig erachtet werden können, in Vorschlag gebracht, wenn sie nicht geglaubt hätte, berücksichtigen zu müssen, daß bisher in der Regel nur circa 30,000 Thaler jährlich für neue Straßenarbeiten bewilligt worden sind.

Schließlich bemerkt sie noch, daß sie die sub 7 erwähnte Umpflasterung der Straße von der Schleifmühle bis nach der Chaussee wegen der damit verbundenen Aufhöhung des Terrains nur dann vorzunehmen gedenkt, wenn von Seiten der Wegbaudeputation zugleich für die Fortführung der Umpflasterung der Straße bis nach dem Eisenbahnpavillon gesorgt werden wird.

Bremen, den 19. November 1858.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **G. C. Nabba.**

Unter-Anlage 1
zur Anlage II der Mittheilung des Senats vom 26. November 1858.

Zwischen der Deputation für das Bauwesen, vorbehältlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft einerseits und Friedrich Wilhelm Osenbrück und Friedrich Wilhelm Ferdinand Schröder andererseits ist wegen Fortführung des, nach Maßgabe des Berichts der Deputation für das Bauwesen vom 28. Februar 1855 projectirten Osterdeichs über das Außendeichsland vor den resp. Bleicherstraße No. 38 bis 47 und Deichstraße Nr. 14 belegenen Grundstücken von Osenbrück und Schröder der folgende Vertrag abgeschlossen:

1.

Der Staat legt auf seine Kosten auf dem gedachten Außendeichslande von Osenbrück und Schröder von der Grenze von Dr. med. Joh Abr. Albers Erben bis zur Deichstraße den Deich, wie solcher in der beigefügten Zeichnung angegeben ist, in derselben Weise an, wie er vor den Erben von A. Plump und W. Poppe (jetzt C. H. Wätjen) ausgeführt ist und zwar von 40fußiger Kappenbreite mit wenigstens 4fußiger äußerer Dossirung und zwar mit einer Rampe, welche ausweise der Zeichnung nach dem künftigen Außendeichslande führt.

2.

Die Eigenthümer Osenbrück und Schröder treten von ihrem Außendeichslande alles Terrain, was südwestlich von der inneren (nordöstlichen) Seite der Deichkappe des projectirten Deichs liegt, unentgeltlich an den Staat ab, so daß der Deich selbst, dessen äußere Dossirung und alles Vorland Eigenthum des Staates wird.

3.

Die Grundstücke innerhalb dieser inneren Kappe des neuen Deichs verbleiben deren gegenwärtigen Eigenthümern Osenbrück und Schröder, werden aber von denselben auf die Höhe des neuen Deichs gebracht, und erhalten das Recht zu Ausgängen nach der auf dem neuen Deiche anzulegenden Straße, resp. der verlängerten Deichstraße, sobald die §. 9 bemerkten Beiträge bezahlt sind.

4.

Die Deichstraße wird in mindestens 22fußiger Breite in grader Verlängerung der Baulinie der an der nordwestlichen Seite der Deichstraße belegenen Häuser bis zu dem neuen Deich auf Kosten des Staats fortgeführt, so daß die Ecke der verlängerten Deichstraße und des neuen Deichs mit einem Halbmesser von 15 Fuß abgerundet wird, Schröder tritt das in diese verlängerte Deichstraße fallende Grundeigenthum, soweit es ihm gehört, unentgeltlich an den Staat ab.

5.

Schröder geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die ihm durch Concl. vom 23. Mai 1856 auf drei Jahre ertheilte Berechtigung wegen der Auffahrt nach dem Punkendeiche auf die sub 1 erwähnte Rampe und das Recht der ausschließlichen Benutzung des von ihm an den Staat abgetretenen künftigen Außendeichslandes für seine und seiner Wittwe Lebenszeit, so lange dieselben Eigenthümer des Erbes Deichstraße Nr. 14 bleiben, übertragen werde, wogegen er die Unterhaltung der Rampe und des Vorlandes in untadelhaftem fahrbaren Zustande übernimmt.

6.

Osenbrück räumt bis dahin, daß der neue Deich in nordwestlicher Richtung verlängert wird, (welcher Anschluß bis an die Grenze von Dr. med. Joh. Abr. Albers Erben demnächst auf Staatskosten auszuführen ist), dem Publicum zur beliebigen Benutzung einen auf Staatskosten herzustellenden und zu unterhaltenden Verbindungsweg von ca. 10 Fuß Breite zwischen der Bleicherstraße und dem neuen Deiche nach Zeichnung an der nordwestlichen Grenze seines Grundstücks ein. Für die Dauer der Benutzung befriedigt der Staat auf seine Kosten diesen Verbindungsweg nach dem Osenbrück'schen Garten zu.

7.

Der neue Deich sowenig wie die bis zur Weser streckende Dossirung sammt Vorland darf mit Wohn- oder Packhäusern bebaut, noch zu Bauplätzen verkauft werden. Der Staat reservirt sich aber ausdrücklich das Recht, dieses Eigenthum bis zur Weser auf gleiche Weise wie solches auf der Schlachte, dem Neustadts- oder dem Osterdeiche geschieht, zum Auf- und Absetzen von Gütern zu benutzen.

8.

Die Kosten der Abkündigung und Lassung des kraft dieses Vertrags an den Staat abzutretenden Grundeigenthums trägt der Staat.

9.

Als Beitrag zu diesen Anlagen des Staats bezahlt Osenbrück 2000 Thaler, Schröder 600 Thaler, welche fällig sind, sobald die Erdarbeiten des neuen Deichs fertig sind.

Bremen, den 3. August 1858.

(gez.) **Lampe,**
ex subst. des Herrn Vorsitzers
der Deput. für das Bauwesen.
(gez.) **Friedr. H. Westhoff.**

(gez.) für **F. W. Osenbrück**
Wilh. Osenbrück.
(gez.) **F. W. F. Schröder.**

Unteranlage 2
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 26. Novbr. 1858.

Zwischen der Deputation für das Bauwesen, vorbehältlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft einerseits, und Johann Ludwig Egestorff andererseits, ist über die Ausführung des Osterdeiches zwischen der Deich- und Weserstraße folgender Vertrag abgeschlossen:

1) Der Staat legt auf seine Kosten den Deich auf dem Vorlande von Joh. Ludw. Egestorff in der Richtung an, welche auf der Karte angegeben ist.
2) Der Deich erhält eine Kappenbreite von 40 Fuß und eine äußere vierfußige Dossirung, so wie eine gepflasterte Rampe, welche nach dem Vorlande von Joh. Ludw. Egestorff führt, deren Benutzung nur diesem zusteht.

   Das Vorland wird dem Projecte gemäß am Ufer mit einem Faschinenwerke eingefaßt, hier 5 Fuß und am Deichfuße ca. 10 Fuß hoch, während der Deich selbst eine Höhe von 24 Fuß über Null erhält.

Die Ausführung dieser Arbeiten geschieht im Sommer 1859 und wird Joh. Ludw. Egestorff seinen zwischen dem Osterdeiche und dem Punkendeiche, von der Deich- bis zur Weserstraße belegenen Platz gleichzeitig aufhöhen lassen.

3) Die östliche Grenze des Grundstückes von Joh. Ludw. Egestorff wird durch die verlängerte Richtung der westlichen Seite der Weserstraße, die westliche Grenze desselben durch die verlängerte Richtung der Egestorff'schen Packhausmauer, welche an der Deichstraße vorhanden ist, bis zum ersten Grenzpfahle auf dem Vorlande bestimmt.

4) Demgemäß überläßt der Staat eine kleine Fläche an der Deichstraße an Joh. Ludwig Egestorff und dieser einen kleinen Keil von seinem Lande vor der Weserstraße an den Staat.

Diese Parzelen sind auf der von beiden Theilen unterzeichneten, hier anliegenden Karte, mit grüner Farbe angegeben und mit den Buchstaben A, B, C und a, b, c bezeichnet.

5) Die etwa erforderliche öffentliche Lassung dieser beiden Grundstücke geschieht auf Staatskosten.

6) Die Deichkappe soll gleich, wie alle anderen öffentlichen Straßen benutzt werden. Sobald der Osterdeich auf dem Egestorff'schen Grundstücke vollendet ist, hört die öffentliche Benutzung des Egestorff'schen Theils des Punkendeiches auf.

7) Die Ecken des Grundstückes von Joh. Ludw. Egestorff erhalten am Osterdeiche, an der Deich- und Weserstraße, einen Abschnitt von 7 Fuß Länge oder eine dem entsprechende Abrundung.

8) Zur Herstellung eines Verbindungsweges vom Osterdeiche nach der Weserstraße räumt J. L. Egestorff so lange eine Breite von 20 Fuß an der östlichen Seite seines Grundstücks ein bis die Verlängerung des Osterdeiches weiter aufwärts ausgeführt ist.

9) Die Unterhaltung des Osterdeiches mit der Rampe übernimmt Joh. Ludw. Egestorff soweit der Deich auf seinem Grundstücke liegt; auch hat Egestorff sein Vorland zu unterhalten.

10) Hinsichtlich des Grundeigenthums von Joh. Ludw. Egestorff wird durch diesen Vertrag mit Ausnahme der sub 4 gedachten Parzelen, nichts geändert.

11) Zu den Anlagekosten zahlt Joh. Ludw. Egestorff die Summe von Zweitausend Thaler an die Generalcasse und zwar sobald die Arbeit vollendet ist.

So geschehen Bremen, den 16. November 1858.

(gez.) **J. W. Bredenkamp**, Dr. (gez.) **Joh. Ludw. Egestorff.**

(gez.) **Friedr. H. Westhoff.**

Unter-Anlage 3
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
26. November 1858.

Bericht

die Herstellung des Osterdeiches auf den Grundstücken von Egestorff, Schröder und Osenbrück und vor der Deichstraße so wie die Verbindung derselben und der Weserstraße mit dem Osterdeiche betreffend.

Durch die Ausführung des Osterdeiches auf den Grundstückeu von Egestorff, Schröder und Osenbrück so wie vor der Deichstraße in einer Gesammtlänge von 470 Fuß wird die projectirte Regulirung des Ufers in der Strecke vom Altenwalle bis zum Punkendeiche wesentlich gefördert und wird diese Strecke des Osterdeiches auf das